

**Abgestimmte Stellungnahme der Kreisverwaltung und des Gebäudemanagements zur
Beschlussempfehlung des Ausschusses Klima und Mobilität am 11.9.2024**

Das Klimaschutzmanagement des Landkreises Lüchow-Dannenberg haben im Nachgang der Erstellung des Energieberichtes 2022 gemeinsam eine Beschlussvorlage für einen „Grundsatzbeschluss für Klimaschutz-Standards bei Neubauten, Sanierungen und dem Austausch von Heizungen“ erarbeitet. Dieser wurde am 19.6.2024 im Ausschuss Klima und Mobilität durch EKR Schermuly und Herrn Conrad (Energiemanager) präsentiert, da Frau Dittmer krankheitsbedingt nicht am Ausschuss teilnehmen konnte. Der Ausschuss hat einstimmig folgende Änderungen beschlossen:

Der Kreistag beschließt, dass alle kreiseigenen und vom Kreis beauftragten Neubauten dem Effizienzhausstandard 40 entsprechen, mit Wärmepumpe beheizt oder äquivalenten Heizungsformen beheizt und mit einer PV-Anlage ausgestattet werden, sofern ein Anschluss an ein vorhandenes Wärmenetz nicht möglich oder nicht wirtschaftlich sinnvoll ist. Entsprechend den Prinzipien der Sparsamkeit, Wirtschaftlichkeit und Suffizienz, werden (wo möglich) Sanierungen dem Neubau vorgezogen und alle notwendigen Neubauten flächen- und ressourcensparend geplant und umgesetzt.

Alle Sanierungen entsprechen dem Effizienzhaus 55 (oder besser). Bei der Sporthalle Lüchow (Gymnasium, Lüchow Schulweg 2, 29439) sowie der Sporthalle Dannenberg (Mehrzweckhalle Dannenberg, Lindenweg 20, 29451 Dannenberg (Elbe)) sind im Falle einer Sanierung der Effizienzhausstandard 70 (oder besser) zu erreichen.

Beim Heizungstausch gilt ab sofort ein **Ausschluss** für den Einbau rein fossil betriebener Heizungen. Beim Heizungstausch sind vorrangig netzdienliche Wärmepumpen (SmartGrid-ready) **bzw. äquivalente Heizungsformen** einzubauen, die – soweit technisch möglich – Propan (R290) als Kältemittel nutzen. Bei Gebäuden, deren Sanierungsstand noch nicht den Einbau von Wärmepumpen ermöglicht, werden Hybrid- bzw. Kaskadensysteme eingesetzt, wobei die Wärmepumpe die Grundlast trägt. Das Gebäudemanagement erarbeitet einen Fahrplan zum Heizungstausch, der die Klimaschutzziele (gem. NKlimaG § 3) berücksichtigt und in den politischen Gremien im ersten Quartal 2025 zur Abstimmung vorgestellt wird. Fallen Heizungen kurzfristig aus, können für eine Übergangszeit von max. 3 Jahren fossile Heizungen eingesetzt werden, sofern dies nicht die Einhaltung der bestehenden Klimaschutzziele gefährdet.

Maßnahmen zur Klimaanpassung (gem. BBSR 2023) sind in der Planung und der Bauausführung anzuwenden. Die Versiegelung von Flächen ist soweit wie möglich zu reduzieren. Um Graue Energie einzusparen, dem Prinzip des zirkulären Wirtschaftens zu entsprechen und gesundheitsbezogene Aspekte zu berücksichtigen, sind vornehmlich Holz- und Recyclingmaterialien einzusetzen, die durch das Umweltbundesamt empfohlen werden (z. B. Blauer Engel, EU Ecolabel, natureplus).

Ausnahmen, einschließlich der oben genannten, sind mit der Verwaltungsleitung unter Beteiligung des Klimaschutzmanagements **und den politischen Gremien** abzustimmen. Heizungshavarien zählen nicht zu den Ausnahmen.

Aus fachlicher Sicht nimmt das Klimaschutzmanagement in Abstimmung mit dem Gebäudemanagement wie folgt Stellung zu den folgenden Änderungsinhalten:

Sporthallen:

Die Sporthalle Dannenberg (Mehrzweckhalle Dannenberg, Lindenweg 20, 29451 Dannenberg (Elbe)) wurde 2010 auf das Effizienzhausniveau 100 saniert. Eine erneute Sanierungsmaßnahme bis 2040 ist hinsichtlich des Sanierungsstaus bei anderen Gebäuden unwahrscheinlich. Insofern kann die Änderung enthalten bleiben, wird aber vsl. bis 2040 keine gesonderte Wirkung entfalten.

Ausnahmen:

Nicht alle Gebäude eignen sich für den Einbau von Wärmepumpen (WP) bzw. WP-Hybridsystemen. Ob eine Eignung vorliegt, hängt vom Gebäudezustand und -größe sowie vom Markt der verfügbaren WP-(Hybrid-)Systeme ab. Das Gebäudemanagement eruiert derzeit, welche Gebäude sich mit dem jetzigen Gebäudezustand (noch) nicht für WP bzw. WP-Hybridsysteme eignen. Bauunterhaltungsmaßnahmen bei Gebäuden und Technik müssen direkt behoben werden und können daher als Geschäfte der laufenden Verwaltung eingestuft werden. Daher können diese – wie auch das Handeln bei (drohenden) Heizungshavarien – nicht von gesonderten Beschlüssen abhängig sein.

Insofern schlägt die Kreisverwaltung in Abstimmung mit dem Gebäudemanagement folgenden Formulierungsvorschlag für den Beschluss zur Klarstellung vor:

Grundsätzliche Ausnahmen zu den Neubau- und Sanierungsstandards, einschließlich der oben genannten, sind mit der Verwaltungsleitung unter Beteiligung des Klimaschutzmanagements und den politischen Gremien abzustimmen. Heizungshavarien **sowie notwendige Bauunterhaltungsmaßnahmen** zählen nicht zu den Ausnahmen.